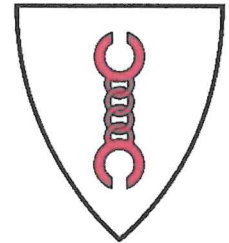


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2023

Nr.
22

Ausgabetag
30.10.2023

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	130

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Gemeinde Bönen auf das Widerspruchsrecht hin.

Jede Person hat das Recht, in folgenden Fällen WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe seiner/ihrer Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.1 BMG).

Weitergabe von Daten an Mandatsträger/innen, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs.2 BMG).

Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht der meldepflichtigen Person, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Das Bürgerbüro übermittelt auf Grund des § 58 c Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen (§36 Abs. 2 BMG).

Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Bönen, Bürgerbüro, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen zu erklären.

Bönen, 26.10.2023
Der Bürgermeister



i.V. Carbow
Allg. Vertreter